

Höhergruppierungsantrag stellen – Ja oder Nein?

Tipps und Berechnungsbeispiele vom Tarifexperten

Durch die zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene neue Entgeltordnung (EGO) profitieren Bibliotheksbeschäftigte bei kommunalen Arbeitgebern gleich doppelt.

Sie profitieren zum einen

- durch die Abschaffung der »speziellen« Bibliotheks-Tätigkeitsmerkmale (TM) und stattdessen nun der Anwendung der »Allgemeinen TM« (wodurch jahrzehntelange Benachteiligungen gegenüber der allgemeinen Verwaltung ein Ende haben),
- zusätzlich auch durch die zahlreichen Anhebungen und Verbesserungen, die zugleich innerhalb dieser »Allg. TM« erfolgt sind.

So ergeben sich aus jeder Entgeltgruppe heraus Höhergruppierungsmöglichkeiten (vgl. den Beitrag in BuB 7/2016, Seite 376-381) – sei es, weil ein bisheriges TM, inhaltlich unverändert, nun einer höheren EG zugeordnet wurde, sei es aufgrund etlicher für Bibliotheken ganz neuer TM (und Begrifflichkeiten). Dazu bedarf es allerdings immer eines persönlichen Antrags und einer genauen Abwägung der hierbei bestehenden »Risiken«.

Um dieses Thema geht es hier. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die im Folgenden benannten Paragraphen auf den TVÜ-VKA.

1. Überleitung in die EGO: Grundsätzliches

- Jede/r Beschäftigte wurde zum 1.1.2017 in die neue EGO »übergeleitet« (§ 29 Abs. 1). Die bisherige Eingruppierung (die seit Inkrafttreten des TVöD ja noch als vorläufig galt) wurde dabei – für die Dauer der unverändert

auszuübenden Tätigkeit – zur endgültigen Eingruppierung (§ 29a Abs. 1).

- Das bedeutet: Eine andere Eingruppierung gibt es erst (bzw. nur), wenn entweder eine andere Tätigkeit übertragen wird oder aber ein Höhergruppierungsantrag »aufgrund der Verbesserungen in der neuen EGO« erfolgreich gestellt wurde.
- Im Zuge der Schaffung der neuen Entgeltgruppen (EG) 9a, 9b und 9c werden Beschäftigte aus der bisherigen sogenannten »Kleinen EG 9« in die EG 9a (mit Sonderregelungen bei Stufe 2 und 4, siehe § 29c Abs. 3) und solche aus der »Großen EG 9« in die EG 9b übergeleitet (§ 29c Abs. 2), jeweils unter Mitnahme ihrer Stufenlaufzeit. Dies erfolgt automatisch (also ohne eigenen Antrag), aber es handelt sich hier auch weder juristisch noch materiell um Höhergruppierungen.

2. Regelungen für Anträge auf Höhergruppierung aufgrund der neuen EGO

Um eine sich nach der neuen EGO ergebende Höhergruppierung zu erreichen, muss ein persönlicher formloser Antrag gestellt werden, denn § 29b Abs. 1 besagt: »Ergibt sich nach der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten *auf Antrag* in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt« – wobei eine »Eingruppierung nach § 12« die Anwendung der neuen EGO einschließt.

Ganz wichtig:

- Ein solcher »Antrag nach § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA« – also einer, der mit Verbesserungen in der neuen EGO begründet wird – kann nur zwischen dem

1.1. und dem 31.12.2017 (Ausschlussfrist) gestellt werden,

- er wirkt auf den Stand am 1.1.2017 zurück (auch zwischenzeitlich in 2017 erfolgte Stufensteigerungen werden dabei »zurückgerechnet«),
- und ein solcher Antrag wird nach dem »alten« Höhergruppierungsverfahren abgewickelt!

In § 29b Abs. 2 heißt es: »Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung).« Das ist das sogenannte »alte Verfahren«. Wie das abläuft und was dabei herauskommt, wird auf der folgenden Doppelseite im Zusammenhang mit der Tabelle dargestellt.

Da zum 1. März 2017 die sogenannte »stufengleiche Höhergruppierung« eingeführt wird, haben sich bereits Missverständnisse eingestellt. Daher kann nicht oft genug wiederholt werden:

- *Jeder* Antrag, der mit der neuen EGO begründet wird – ganz *egal*, wann *innerhalb des Jahres 2017* er gestellt wird – läuft nach dem alten Verfahren (ohne Stufengleichheit) – es spielt also überhaupt keine Rolle, ob ein solcher Antrag vor oder nach dem 1. März gestellt wird!
- Und andersrum: Eine stufengleiche Höhergruppierung gibt es nur dann, wenn nach dem 1. März eine Übertragung höherwertiger Tätigkeiten stattfindet und der Antrag *hierdurch* begründet ist (und nicht mit Verbesserungen in der neuen EGO)!

3. Dringend notwendig: Abwägung eines Höhergruppierungsantrags

Nach Ermittlung des »Höhergruppierungsgewinns« (anhand folgender Anleitung)

gilt es unbedingt, diesen mit anderen tariflichen Regularien abzuwägen – nämlich zu prüfen, ob sich eine Höhergruppierung ganz individuell, je nach »Lebenssituation«, materiell auch rechnet. Die vier wichtigen Themen hierbei sind:

- Jede/r sollte vor einem Antrag unbedingt eine Betrachtung und (ggf. langjährige) Rechnung vornehmen, bei der der weitere Verbleib und Verlauf in der jetzigen Eingruppierung dem Verlauf nach einer Höhergruppierung gegenübergestellt wird: In welcher EG und welcher Stufe bin ich? »Stand« innerhalb dieser Stufe? Habe ich in

der jetzigen EG noch Stufe(n) vor mir, wie lange dauert es bis dahin, welche Entgelterhöhungen stehen mir da noch bevor? Wann steht gegebenenfalls Rente oder ein Arbeitgeberwechsel an? – Und dann andererseits: Wie sähen die Antworten auf dieselben Fragen bei/nach einer Höhergruppierung aus (nicht vergessen: Nach einer Höhergruppierung beginnt die Stufenlaufzeit in der neuen EG von vorn)?

- Beachten: In höherer Entgeltgruppe gegebenenfalls niedrigerer Prozentsatz bei der Jahressonderzahlung.
- Eine Höhergruppierung wird

auf eine eventuelle »Strukturausgleichszahlung« angerechnet und

- Besitzstands-Zulagen (ehemalige Vergütungsgruppen-, Programmierer- und ähnliche Zulagen) könnten wegfallen. Diese dürften in Bibliotheken kaum vorkommen, aber wer eine solche Zulage erhält, wird's wissen und sollte dies dann prüfen. Eine Besitzstandszulage für Kinder (aus der BAT-Überleitung) fällt keinesfalls wegen einer Höhergruppierung weg.

Viel Erfolg beim Höhergruppiertwerden!
Wolfgang Folter

Tabelle der Höhergruppierungsgewinne für Anträge nach Paragraf 29b Absatz 1 TVÜ-VKA

Das »alte« Höhergruppierungsverfahren:

Alle Höhergruppierungsanträge, die zwischen 1.1. und 31.12.2017 mit der Begründung »Verbesserung durch die neue EGO« (also nicht mit »Übertragung neuer Tätigkeiten«) gestellt werden, werden nach »§ 17 Abs. 4 TVöD in der bis 28.2.2017 geltenden Fassung« abgewickelt. Das ist das »alte« Verfahren und das läuft so: Ich komme in der höheren EG in diejenige Stufe, deren Entgeltbetrag mindestens meinem jetzigen Betrag (in der niedrigeren EG) entspricht (manchmal genau identische Beträge!), mindestens aber in Stufe 2 (Ausnahme bei Anträgen »aufgrund neuer EGO«: Wer in Stufe 1 ist, kommt auch in der höheren EG in Stufe 1, die schon verbrachte Zeit wird angerechnet; § 29b (2) TVÜ).

Garantiebetrag: Ergibt sich nach dieser »Berechnung« aber nicht mindestens eine Differenz zu meinem jetzigen Betrag von 57,63 Euro in EG 1-8 beziehungsweise von 92,22 Euro in EG 9a-15, (komme ich zwar trotzdem in die wie oben ermittelte Stufe, aber)

erhalte ich statt des Tabellenbetrages der ermittelten Stufe diesen sogenannten Garantiebetrag (57,63/92,22 Euro) für die Dauer dieser Stufe; dies muss also bei einer Höhergruppierung mindestens herauskommen.

Höhergruppierung »über mehr als 1 EG hinweg«: In diesen Fällen ist die obige »Rechnung« (beziehungsweise »Identifikation der Stufe«) in mehreren Schritten, für jede einzelne dazwischen liegende EG, vorzunehmen (Ich bin in EG 6/Stufe X, zunächst: In welche Stufe der EG 7 käme ich (fiktiv)? Dann wiederum von dieser ausgehend: In welche Stufe der EG 8 komme ich?). Die Frage des eventuellen Garantiebetrags wird dabei nur einmal, am Ende der Rechenkette, angestellt (Vergleich von ermitteltem Stufenbetrag in der »Ziel-EG« mit jetzigem Betrag in der »Ausgangs-EG«); in diesen Fällen sind die »Zwischen-Zeilen« der Tabelle (mit den Berechnungen) nur eingeschränkt anwendbar.

Die **Stufenlaufzeit** in der höheren EG beginne ich in allen Fällen ab der Höhergruppierung wieder »bei Null«.

Anwendung der Tabelle auf der gegenüberliegenden Seite:

Alle genannten Regelungen sind bei den Berechnungen berücksichtigt. Fett gedruckt sind die Beträge der Entgelttabelle, Stand vom 1. Januar 2017.

Die Tabelle ist »von unten kommend« wie folgt anzuwenden: Ich suche meine jetzige Entgeltgruppe und Stufe auf. *In der darüber stehenden Zelle* ist Folgendes ablesbar: zunächst die Angabe der Stufe in der höheren Entgeltgruppe, in die ich bei einer Höhergruppierung komme; dann zusätzlich durch Pfeil »optisch« gekennzeichnet: ob ich in der höheren Entgeltgruppe »stufengleich« (»↑«) oder in einer niedrigeren Stufe (als derzeit) (»↖«) lande; zuletzt der Betrag des »Höhergruppierungsgewinns« (gegenüber meinem jetzigen Entgelt): entweder der errechnete Differenzbetrag oder, sofern dies infrage kommt, kursiv einer der beiden »Garantiebeträge« (57,63 / 92,22) – der bei »Höhergruppierung über mehr als 1 EG« allerdings nicht gilt – wie bereits beschrieben.

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
	1↑ 403,82	2↑ 448,73	2↘ 199,46	3↘ 92,22	4↘ 92,22	5↘ 211,88
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
	1↑ 302,86	2↑ 336,51	2↘ 124,61	4↑ 336,56	5↑ 336,56	5↘ 99,73
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
	1↑ 369,10	2↑ 411,31	3↑ 124,66	4↑ 99,68	5↑ 112,15	6↑ 99,71
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
	1↑ 108,91	2↑ 124,61	3↑ 373,90	3↘ 92,22	5↑ 454,94	5↘ 205,66
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
	1↑ 108,93	2↑ 124,67	3↑ 124,65	4↑ 249,25	5↑ 317,82	5↘ 205,65
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
	1↑ 92,22	2↑ 157,39	3↑ 109,67	4↑ 136,86	5↑ 277,32	5↘ 132,96
9c	2.897,54	3.145,50	3.442,50	3.664,61	3.997,76	4.142,12
	1↑ 248,69	2↑ 219,56	2↘ 92,22	4↑ 199,69	5↑ 221,23	6↑ 116,34
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
	1↑ 92,22	2↑ 92,22	3↑ 92,22	4↑ 92,22	5↑ 223,71	5↘ 92,22
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
	1↑ 163,37	2↑ 152,39	2↘ 92,22	3↘ 96,80	4↘ 369,56	4↘ 293,33
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
	1↑ 152,45	2↑ 169,40	2↘ 57,63	3↘ 57,63	4↘ 57,63	5↘ 66,55
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
	1↑ 57,63	2↑ 57,63	3↑ 84,71	4↑ 90,77	4↘ 57,63	5↘ 57,63
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
	1↑ 91,97	2↑ 102,84	3↑ 108,89	4↑ 108,90	4↘ 57,63	5↘ 57,63
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
	1↑ 104,07	2↑ 114,97	3↑ 84,71	3↘ 57,63	4↘ 57,63	5↘ 65,36
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
	1↑ 57,63	2↑ 57,63	3↑ 120,99	3↘ 57,63	4↘ 57,63	5↘ 57,63
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
	1↑ 152,50	2↑ 169,40	2↘ 108,89	2↘ 57,63	4↘ 72,63	5↘ 57,63
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
		2↑ 392,05	2↘ 363,01	2↘ 326,70	2↘ 292,84	2↘ 205,71
1	—	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Die Werte und Rechenvorgänge wurden vom Autor mehrfach überprüft - dennoch sind die Angaben ohne Gewähr.